jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/4/26 4Ob25/05p, 4Ob124/06y, 17Ob15/08t, 4Ob27/20d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.2005

Norm

MSchG §10 Abs1 Z2

Rechtssatz

Der Wortsinn ist nur eines der Elemente, die bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr zu berücksichtigen sind. Maßgebend ist in erster Linie die Kennzeichnungskraft der Marke, deren Verletzung geltend gemacht wird. Je größer die Kennzeichnungskraft, desto eher ist die Verwechslungsgefahr selbst dann zu bejahen, wenn das Kollisionszeichen ein allgemein bekannter Begriff ist (ZORR/Zorro).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 25/05p
  Entscheidungstext OGH 26.04.2005 4 Ob 25/05p
- 4 Ob 124/06y
  Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 124/06y
  Vgl auch; nur: Je größer die Kennzeichnungskraft, desto eher ist die Verwechslungsgefahr dann zu bejahen. (T1); Beisatz: Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere dem Bekanntheitsgrad der Marke auf dem Markt und den Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen und den Grad der Gleichartigkeit zwischen den damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen Bedacht zu nehmen. So kann ein geringer Grad der Gleichartigkeit der erfassten Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt. (T2); Beisatz: Hier: „Harmony Hotels" - „Hotel Harmonie". (T3)
- 17 Ob 15/08t
  Entscheidungstext OGH 09.06.2008 17 Ob 15/08t
  Auch; nur T1; Beisatz: Verwechslungsgefahr liegt um so eher vor, je größer die - originäre oder durch Benutzung erworbene - Kennzeichnungskraft der angegriffenen Marke ist. (T4); Bem: Mit Hinweis auf entsprechende EuGH-Rechtsprechung. (T5)
- 4 Ob 27/20d
  Entscheidungstext OGH 05.06.2020 4 Ob 27/20d
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119953

Im RIS seit

26.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at